

Keine Fortsetzung einer GmbH nach Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

Der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 25.1.2022 (Az. II ZB 8/21) erneut die MÙglichkeit, zur Frage der FortfÙhrung einer Gesellschaft nach rechtskrÙftiger Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse (Â§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG) Stellung zu nehmen. In den EntscheidungsgrÙnden heiÙt es:

Wird eine Gesellschaft mit beschrÙnkter Haftung durch die rechtskrÙftige Ablehnung der ErÙffnung des Insolvenzverfahrens Ùber das VermÙgen der Gesellschaft mangels Masse gemÙÙ Â§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelÙst, kann sie nicht fortgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft Ùber ein das satzungsgemÙÙe Stammkapital Ùbersteigendes VermÙgen verfÙgt und die InsolvenzgrÙnde beseitigt.

Nach Ansicht des BGH gebietet es der GlÙubigerschutz, dass die Gesellschaft in einem solchen Fall zeitnah aufgelÙst wird, ohne dass den Gesellschaftern eine MÙglichkeit verbleibt, die Gesellschaft weiterzufÙhren, selbst dann nicht, wenn die InsolvenzgrÙnde beseitigt werden. Dies sei auch deshalb erforderlich, da gesetzlich keine PrÙfung mehr vorgesehen ist, ob die InsolvenzantragsgrÙnde tatsÙchlich beseitigt wurden.

Kann bei Vorliegen von InsolvenzgrÙnden ein Insolvenzverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse – es ist also hierfÙr nicht mehr genug VermÙgen im Unternehmen vorhanden – nicht durchgefÙhrt werden, bleibt den Gesellschaftern nunmehr die weitere Abwicklung der Gesellschaft. Das Registergericht trÙgt die AuflÙsung der Gesellschaft von Amts wegen im Handelsregister ein.

Wollen sich die Gesellschafter nach einem von der GeschÙftsfÙhrung der GmbH oder einem GlÙubiger gestellten Insolvenzantrag im laufenden Insolvenzantragsverfahren die Option zur Fortsetzung der Gesellschaft offenhalten, kÙnnen sie dies durch das Vorstrecken der voraussichtlichen Verfahrenskosten und damit der ErÙffnung des Insolvenzverfahrens erreichen. Werden im Insolvenzverfahren die InsolvenzgrÙnde beseitigt und im Anschluss ein entsprechender FortfÙhrungsbeschluss durch die Gesellschaft gefasst, sieht Â§ 60 Abs. 1 Nr. 4 InsO – anders als im Fall der Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse – die MÙglichkeit der FortfÙhrung der Gesellschaft vor.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.1.2022 â€“ AZ. II ZB 8/21